

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung: Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

63. Jahrgang

Mittwoch, 17. August 2022

Nummer 33

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **24.08.2022**
ist der **18.08.2022** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf

Tel. 01 72 / 81 38 426

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Weisendorf (Friedhofssatzung – FS) vom 08.08.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Weisendorf, im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe an der Hauptstraße und am Reuther Weg – Waldfriedhof – mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das Leichenhaus auf dem Friedhof an der Hauptstraße, das Leichenhaus und die Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof sowie das Leichenhaus in Rezelsdorf,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV), die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- Im Übrigen gilt Art. 11 BestG

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
 - zu rauchen und zu lärmern,
 - die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- oder Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen und bedürfen der Einwilligung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforder-

derlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens 3 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sowie die Grabplatten der Urnenstelen und Urnenwände stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabfächer (Stele und Wand)
 - d) anonyme Urnenerdgrabstätten
 - e) teilanonyme Urnenerdgrabstätten
 - f) Urnenerdkammern
 - g) Urnenbaumgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab eine Erdbestattung und 2 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden (Friedhof Hauptstraße). In einem Einzeltiefgrab (Waldfriedhof) können maximal zwei Verstorbene übereinander und 2 Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander (Friedhof Hauptstraße), in einem Doppeltiefgrab (Waldfriedhof) höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Zusätzlich können je 4 Urnenbestattungen vorgenommen werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabfächern (Stele und Wand), anonymen und teilanonymen Urnenerdgrabstätten, Urnenerdammern, Urnenbaumgrabstätten sowie Einzel- und Familiengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Anonyme und teilanonyme Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen oder teilanonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Beim teilanonymen Urnengrab ist eine Verlängerung möglich.
- (4) In einer Einzel- oder Doppelgrabstätte dürfen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben bzw. geöffnet.

Die einzelnen Grabstätten am Waldfriedhof haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Einzelgrabstätten | 2,65 m × 1,00 m |
| b) Doppelgrabstätten | 2,65 m × 2,00 m |
| c) Urnengrabfächer (Stele und Wand) | nach max. Belegung |
| d) anonyme und teilanonyme Urnenerdgrabstätten | Durchmesser 0,5 m |
| e) Urnenerdammern | 0,4 m × 0,6 m |
| f) Urnenbaumgrabstätten | Durchmesser 0,3 m |

Für den Friedhof an der Hauptstraße gelten die Ausmaße der Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten soweit dies möglich ist. Im Übrigen richten sich die Ausmaße nach den vorhandenen Grabstätten.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird

mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Die bereits entrichtete Grabnutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begrün-

deten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein und müssen bezüglich der Grabeinfassung auf einer Höhe liegen.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Graboberfläche des anonymen und teilanonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den anonymen und teilanonymen Urnengräbern nicht aufgebracht werden. Der Pflanzstreifen bei den Urnenerdammern wird durch die Gemeinde gestaltet und Instand gehalten. Sie dürfen von Privatpersonen nicht bepflanzt werden. Bei den Urnenbaumgrabstätten sind Blumenschmuck, Kerzen etc. nicht erlaubt. Bei Verstößen wird der Grab schmuck ersatzlos vernichtet.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße der §§ 12 und 18 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung im Maßstab 1 : 10.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

- (4) Das Errichten oder Ändern von Grabanlagen an teil-anonymen und anonymen Urnenerdgrabstätten sind nicht erlaubt. An der Gedenkstele der teilanonymen Urnenerdgrabstätte wird für jeden Verstorbenen von der Gemeinde eine Inschriftentafel angebracht. Die Inschriftentafel enthält den Ruf- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie das Sterbedatum.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

Grabmale auf dem Waldfriedhof am Reuther Weg dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber	Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m
Doppelgräber	Höhe 1,20 m, Breite 1,20 m
Urnenbaumgrabstätten	Durchmesser 35 cm
Urnenerdammern	Höhe vorne 0,06m, Höhe hinten 0,12 m, Länge 0,40 m, Breite 0,30 m

Bei den Urnenerdammern sind nur Grabmale aus Naturstein mit geschliffener oder polierter Oberfläche zugelassen. Die Beschriftung kann gewählt werden.

Bei den Urnenstelen sind die vorhandenen Platten zu verwenden. Es ist eine Alu-Schrift in grau zu wählen. Grabvasen können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

Bei der Urnenwand müssen die Grabplatten selbst beschafft werden.

Auf dem Waldfriedhof darf eine liegende Abdeckung nicht mehr als 2/3 der Fläche betragen. Ein Pflanzrand von 15 cm muss eingehalten werden.

Grabeinfassungen sind auf dem Waldfriedhof einheitlich als 0,17 m breite Pflasterzeile und Trittplatten aus Großpflaster in der Größe 0,21 m x 0,35 m zwischen den Gräbern vorhanden. Weitere Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.

Für den Friedhof an der Hauptstraße gelten die oben genannten Ausmaße für Grabmale, soweit dies möglich ist, entsprechend. Im Übrigen richten sich die Ausmaße nach den bereits vorhandenen Grabmälern.

Auf dem Friedhof an der Hauptstraße sind die Grabeinfassungen entsprechend den vorhandenen Gräbern einheitlich zu gestalten.

Eine Überschreitung der genannten Ausmaße ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Es sind liegende und stehende Grabmale zulässig.

Die Gemeinde behält sich vor, nach Aufstellung des Grabmals die Standfestigkeit zu prüfen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder

der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV und § 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge im Sinne des § 13 BestV zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt. Dies gilt insbesondere für:
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.
- (2) In der anonymen Urnenbeisetzungsstelle erfolgt die Beisetzung von Urnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch den Erfüllungsgehilfen.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen wird auf dem Waldfriedhof auf 20 Jahre und auf dem Friedhof in der Hauptstraße auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstellen durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Den Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde. Der Friedhof ist in dieser Zeit zu sperren. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde, dem Erfüllungsgehilfen und evtl. daran beteiligten Behörden gestattet. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Eine nachträgliche Tieferlegung von Leichen während der Ruhefrist wird nicht vorgenommen.
- (5) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung sind bei anonymen und teilanonymen Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten ausgeschlossen.

- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

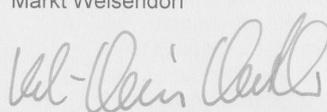
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Weisendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 18.01.2012 außer Kraft.

Weisendorf, den 09.08.2022
Markt Weisendorf



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Weisendorf sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 08.08.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Weisendorf, im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Der Markt Weisendorf erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar:
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofsbenutzungssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung nach § 13 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 13 Abs. 5 der Friedhofsbenutzungssatzung).
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

a)	Benutzung der Leichenhallen pro Tag	250,00 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof pro Tag	300,00 €
c)	Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in der Hauptstr. pro Tag	100,00 €
d)	Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Rezelsdorf pro Tag	100,00 €
e)	Öffnen und Hinterfüllen eines Grabes – einfachtief	580,00 €
f)	Öffnen und Hinterfüllen eines Grabes – doppeltief	680,00 €
g)	Erstellung eines Kindergrabes	220,00 €
h)	Einsatz des Kompressors zur Graböffnung je angefangener ½ Stunde	50,00 €
i)	Durchführung einer Erdbestattung	150,00 €
j)	Bestattung einer Totgeburt	150,00 €
k)	Durchführung einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier (stille Beisetzung)	180,00 €
l)	Durchführung einer Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	330,00 €
m)	Überführung einer Urne in das anonyme Grabfeld (nach Ablauf des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte)	30,00 €
n)	Annahme eines Sarges eines anderen Bestattungsunternehmens	50,00 €
o)	Exhumierung einer Leiche – einfachtiefes Grab	1.200,00 €
p)	Exhumierung einer Leiche – doppeltiefes Grab	1.500,00 €

Für die Bestattungsleistungen e) bis p), die samstags erbracht werden, wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % erhoben.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr des Nutzungsrechtes:

Auf dem Waldfriedhof für:

a)	ein Einzelgrab - einfachtief	110,00 €
b)	ein Einzelgrab - doppeltief	130,00 €
c)	ein Doppelgrab - einfachtief	150,00 €
d)	ein Doppelgrab - doppeltief	200,00 €
e)	ein Urnengrabfach (Stele) - klein	120,00 €
f)	ein Urnengrabfach (Stele) - groß	160,00 €

- | | |
|--|----------|
| g) ein Urnengrabfach (Wand) | 120,00 € |
| h) ein anonymes / teilanonymes Urnengrab | 100,00 € |
| i) eine Urnenerdtkammer | 160,00 € |
| j) ein Urnenbaumgrab | 120,00 € |

Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 50,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Sonstige Gebühren

Die Sonstigen Gebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) Plakette inkl. Beschriftung bei teilanonymen Urnenerdgräbern | 50,00 € |
| b) Vase bei Urnenstelen | 95,00 € |
| c) Grabplatte bei Urnenstelen | 100,00 € |

§ 7 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebührentatbestände aus dieser Gebührensatzung werden inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2012 außer Kraft.

- Auf dem Friedhof in der Hauptstraße für:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) ein Einzelgrab - einfachtief | 100,00 € |
| b) ein Doppelgrab - einfachtief | 140,00 € |
- (2) Erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte anlässlich eines Todesfalles, wird das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 28 Friedhofsbenutzungssatzung) verliehen (§ 13 Abs. 1 Friedhofsbenutzungssatzung). Das Nutzungsrecht für eine Erdgrabstätte muss somit für Erdgräber auf dem Waldfriedhof für 20 Jahre und auf dem Friedhof in der Hauptstraße für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte muss für 20 Jahre erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden (§ 13 Abs. 3 Friedhofsbenutzungssatzung).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht im Voraus im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben (§ 13 Abs. 5 Friedhofsbenutzungssatzung).
- (5) Bei Verzicht auf ein, über die Ruhezeit hinausreichendes, Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die bereits entrichtete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet (§ 13 Abs. 6 Friedhofsbenutzungssatzung).

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen für:
- | | |
|---|----------|
| a) die Verlegung eines Bestattungstermins | 25,00 € |
| b) die Ausnahmegenehmigung von der gesetzlichen Bestattungsfrist | 35,00 € |
| c) den Erwerb, die Erneuerung, die Verlängerung, die Übertragung oder die vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes einschließlich der Ausfertigung des Grabbriefes | 15,00 € |
| d) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 50,00 € |
| e) die Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| f) die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen zu dürfen | 50,00 € |
| g) die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse | 20,00 € |
- (2) Für Sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche



APOTHEKEN – NOTDIENST:

www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Freitag, 19.08.2022 ab 8.00 Uhr

Apotheke Weisendorf, Höchstadter Str. 4 B, Weisendorf
Telefon: 09135 / 7271898

Samstag, 20.08.2022 ab 8.00 Uhr

Aischpark-Apotheke, Kieferndorfer Weg 58 b, Höchstadt
Telefon: 09193 / 5028250

Sonntag, 21.08.2022 ab 8.00 Uhr

Kapuziner Apotheke, Hauptstr. 28, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8140

Montag, 22.08.2022 ab 8.00 Uhr

Paracelsus Apotheke, Hauptstr. 35, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8305

Dienstag, 23.08.2022 ab 8.00 Uhr

Vitalo Apotheke, Anton-Bruckner-Str. 2, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 7575

Mittwoch, 24.08.2022 ab 8.00 Uhr

Storchen Apotheke, Hauptstr. 21, 91486 Uehlfeld
Telefon: 09163 / 1221

Donnerstag, 25.08.2022 ab 8.00 Uhr

Adler Apotheke, Neustädter Str. 9, 91462 Dachsbach
Telefon: 09163 / 997077

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

20.08.2022 Herrn Erich Fuchs 87 Jahre
Denglerweg 9

Dem Jubilar unseren herzlichsten Glückwunsch!

Wichtiger Hinweis zur Amtsblattverteilung während der Sommerferien

Das Amtsblatt wird in KW 34 in folgendem Gebiet nicht verteilt:

- Neue Bergstr./Erlanger Str./Gewerbegebiet
- Ortsteil Nankendorf

Das Amtsblatt wird in KW 35 und 36 in folgendem Gebiet nicht verteilt:

- Sauerheimer Weg

Unter www.weisendorf.de können Sie das Amtsblatt des Marktes Weisendorf auch online lesen. Desweiteren liegen im Foyer des Rathauses Exemplare aus.

Wir bitten um Verständnis.

Der Bau- und Umweltausschuss tagt:

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im September findet voraussichtlich am Montag, 19.09.2022 statt.

Wir bitten Bauanträge und Bauvoranfragen möglichst frühzeitig beim Markt Weisendorf - Bauamt - einzureichen. Erfahrungsgemäß sind Rücksprachen mit den Antragstellern/Planern bzw. Unterlagenergänzungen notwendig. Als Eingangsdatum zählt der Zeitpunkt, ab dem die Unterlagen vollständig und richtig beim Bauamt vorliegen. Die Anträge werden nach diesem Eingangsdatum behandelt.

Achtung: Unvollständige Anträge und Anträge mit unrichtigen Angaben können in der Sitzung nicht behandelt werden.

Am Kirchweihmontag, 29.08.2022 ist das Rathaus ab 10.30 Uhr geschlossen

Wir bitten um Verständnis.

Wasserzähleraustausch 2022

Im Zuge des Eichgesetzes werden die Wasserzähler aus dem Jahr 2016 und älter im Laufe der nächsten Monate (bis Ende Oktober) durch das Personal der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf ausgetauscht.

Wir bitten um freien Zugang zu den Wasserzählern.

Problemmüllsammlung

Mittwoch, 31.08.2022 von 12.00 bis 13.00 Uhr
Festplatz Weisendorf, Reuther Weg

Der Seniorenbeirat informiert

Unser nächstes Seniorenradeln findet am Freitag, 19. August statt. Ziel: Brennereistube, Wilhelmsdorf
Treffpunkt: 10:00 Uhr am Festplatz bei der Schule in Weisendorf; Strecke: Ca. 45-50 km; Schwierigkeit: Mittelschwer

Hinweis: Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Zur eigenen Sicherheit wird das Tragen eines Radhelms empfohlen. Bei Regenwetter fällt die Radtour aus.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Das Organisationsteam

Deutscher Kinderschutzbund Erlangen

21.09.2022, 20 Uhr:

Kindheit und Jugend in Zeiten von Corona

24.09.2022, 10 Uhr:

Selbstverteidigungskurs für Mädchen (8-10 Jahre), WenDo

28.09.2022, 20 Uhr:

Elternkurs Starke Eltern - Starke Kinder

01.10.2022, 14.30 Uhr:

Märchenspaziergang für Kinder

06.10.2022, 20 Uhr:

Wie spreche ich mit meinem Kind über Krieg?

08.10.2022, 10 Uhr:

Waldbaden - Shinrin-Yoku für Kinder

15.10.2022, 09.30 Uhr:

Wir können die Wellen nicht aufhalten.... aber wir können lernen, auf ihnen zu reiten

18.10.2022, 20 Uhr:

Zeitmanagement "Plane das Spontane"

Informationen und Anmeldung zu den Vorträgen und Workshops jeweils unter 09131/209100 oder www.kinderschutzbund-erlangen.de

Strümpellstr. 10, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/209100, Fax: 09131/408733
www.kinderschutzbund-erlangen.de

Fundsachen Grund-und Mittelschule

	Bezeichnung	Farbe	Größe
1	Damensandalen	Schwarz-Rot	40
1	Stoffschuhe Marke STQ	Schwarz	34
1	Mädchen Stockschirm	Rosa	
1	Baby Windeltasche mit Inhalt Marke Lässig Fashion	Grün	
1	Cap Top Gun	Blau	
1	Cap Ae/uphorie	Blau	
1	Cap Mine Craft	Grün gemustert	
1	Pullover Men Infinity	Schwarz	S
1	Jungen Sweatjacke Star Wars	Schwarz	146/152
1	Jungen Kapuzenjacke Adidas	Dunkelgrau	128
1	Mädchen Strickjacke H&M	Dunkelrot	134/140
1	Mädchen Bolero	Weiß	Nicht bekannt
1	Mädchen Puddelmütze mit Strass Steinen	Rot	
1	Jungen Mütze Lakerridge	Grau gemustert	
1	Mütze Jake´s	Schwarz	
1	Mütze H&M Pailletten Totenkopf	Schwarz	134/152
	Jungen Mütze	Tarnfarbig gemustert	
1	Strickmütze RBM	Schwarz	
1	Strickmütze mit Fleece gefuttert	Blau Grau gemustert	
1	Sportjacke Adidas	Schwarz	140
1	Taschenschirm	Schwarz	
1	Taschenschirm	Schwarz-Grau	
1	Stofftasche mit Hund Aufschrift Questions to me!	Weiß	
1	Stofftasche Aufschrift Recyclingmaterial	Beige	
1	Mädchen Sweat Shirt Jacke mit Tannenzapfenmuster	Grau	
1	Mädchen Sweat Shirt Jacke mit Tannenzapfenmuster H&M	Rosa	134/140
1	Regenjacke Adidas Aufschrift Holzmann Logistik	Blau	128
1	Schlauch Schal H&M	Dunkelgrau	35x55
1	Stirnband mit Klettverschluss	Schwarz	
1	Schlauch Tuch	Grau/Schwarz	
1	Pantoletten	schwarz/Silber	33
1	Sportschuhe VTY	Schwarz/Neon	33
1	Corcs schuh/einzeln	Schwarz	33
1	Corcs schuh/einzeln	Grau	33
1	Handschuh einzeln	Schwarz	
1	Mädchenhandschuh	Rose	
1	Sportbeutel Marke Adidas	Rot	
1	Sportbeutel Marke Puma mit Inhalt Sportschuhe Adidas	Grün Grau-Schwarz	33
1	Rucksack Marke Adidas	Rosa-Schwarz	
1	Für Zipp Hose 2 Hosenbeine	Grau	

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712018

Fundsachen:

Autoschlüssel, FO: Spielplatz
Capi grau APV, FO: Rathaus
Rot/schwarzes - Merida/Dakar (Kinderfahrrad) FO: MZH Weisendorf
Damenbrille, FO: Nähe Rathaus

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Liebe Waldbesitzerinnen und Liebe Waldbesitzer,

am 30. September 2022 um 15:00 Uhr findet in Großenseebach eine Informationsveranstaltung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim sowie der Waldbesitzervereinigung Erlangen-Höchststadt statt. Wir begutachten junge Wälder und besprechen die notwendigen Schritte der Jungbestandspflege.

Anmeldung unter:

<https://www.aelf-fu.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer/276095/index.php>

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Revierleiterin Susanne Sommersacher wenden, 0173/260 14 66

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 20.08.22

17:00 Rosenkranz
17:30 Eucharistiefeier
Für leb. u. verst. der Fam. Gimberlein
Für verst. Mann u. Vater Hermann Zenger zum Todestag

Freitag, 26.08.22

18:00 ökumenische Kirchweihvesper an der Linde

Samstag, 27.08.22

17:00 Rosenkranz
17:30 Eucharistiefeier
Für verst. Edith Hagen
Für verst. Sohn Manfred u. Margareta Mayer u. alle Angeh.

Sonntag, 28.08.22

10:30 ökumenischer Kirchweihgottesdienst im Festzelt

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 21.08.2022 - 10. So. n. Trinitatis -

09.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Hans Batz

Montag, 22.08.2022

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für alle Nachwuchsbläser
19.00 Uhr Posaunenchorprobe
20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairindach

Sonntag, 21.8.2022

09.30 Uhr Kirchweih-Gottesdienst in Kairindach
mit Fränkischer Predigt und dem Posaunenchor
(Pfrin. E. Weichmann / Präd. M. Winkler)

**Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf
lädt Sie herzlich ein...**



Sonntag, 21. August
11:00 Gottesdienst

KEK – Gesprächstraining für Paare in langjähriger Beziehung - Online – Format

- Vermitteln bewährter Kommunikationsfertigkeiten für das Paargespräch
- Anwenden der Gesprächsregeln an verschiedenen Themen des Beziehungsalltags
- Gefühle offen ansprechen
- Mit Meinungsverschiedenheiten besser umgehen
- Sich bewusst machen, was die Beziehung trägt und stark macht
- Unterstützung und Ermutigung durch Trainer
- Teilnehmerzahl ist auf 4 Paare begrenzt
- 7 Übungseinheiten von jeweils ca. 2,5 Stunden

Termin: 30. September bis 03. Oktober 2022

Anmeldung und weitere Infos: info@kreuz-quer.com

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“

Der Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“ und der Seniorenbeirat der Marktgemeinde Weisendorf laden ein zu einer „**Gemütlichen Wanderung**“ am Donnerstag, den **18.08.2022**. Unser Treffpunkt ist in Reuth bei der Kapelle um **14:00 Uhr**.

Die Wegstrecke (5,5 - 6 km insgesamt) „von Reuth nach Obermembach / *Gaststätte in Obermembach* / und von Obermembach nach Reuth zurück“ wird nach der aktuellen Wettersituation durchgeführt.

Hinweise: Jeder Teilnehmer geht auf eigene Verantwortung und Gefahr mit. Bitte die aktuellen Coronaregeln beachten.

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Einladung zum Arbeitsstammtisch:



Es gibt viel zu tun und gemeinsam macht es mehr Freude. Wir laden am 23. August zum Arbeitsstammtisch ein. Beginn: 18.30 Uhr. Ca. eine Stunde Arbeit und dann gemütliches Beisammensein.

Wir freuen uns auf zahlreiche Helfer!

„Herbst-Winter“-Second-Hand-Basar

in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6
in Weisendorf



Abends:

Freitag, den 16.09.2022 von 18.30 – 20.30 Uhr

Vormittags:

Samstag, den 17.09.2022 von 10.00 – 11.00 Uhr

Wir verkaufen für Sie ihre gut erhaltene Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung, Spielsachen, Kinderwagen, alles rund um den Wintersport, sowie CDs, DVDs und Bücher (Kinder- und Jugendliteratur einschl. Sachbücher, **aktuelle** Erwachsenenromane, Kochbücher und Hörbücher).

Verkaufsnummern erhalten Sie per E-Mail an

info@basar-weisendorf.de

(Ausgabe ab 08.08.2022)

Textiletiketten erhalten Sie im REWE-Markt Zwingel in Weisendorf am Postschalter.

Die vollständig gekennzeichneten Artikel können am Freitag, dem 16.09.2022 von 8.30 - 16.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Weisendorf abgegeben werden. Abholung ist am Samstag 17.09.2022 von 14:30 – 15:00 Uhr.

Die einbehaltenen 10% des Umsatzes werden für karitative Zwecke verwendet. Für jede Liste werden 2 Euro berechnet. Pro verkauften Artikel werden 10 Cent wieder gutgeschrieben.

Ihr Basarteam

Heimatverein Weisendorf



Schlachtschüssel zur Kirchweih

Der Heimatverein Weisendorf lädt am Kirchweihdonnerstag, den 25. August 2022 ab 10.00 Uhr wieder zu einer Schlachtschüssel ins Vereinsheim am Reuther Weg 16 ein. Ab 10:30 Uhr gibt es Kesselfleisch, Salzknöchle und G'häckbrot; ab 12:00 Uhr gibt es Blut- und Leberwurst sowie Bratwürste mit Kraut.

Essensbestellung über Voranmeldung bis zum 22.8.2021 über das Internet (heimatverein-weisendorf.de) oder bei:

Riks Lothar 09135-736 267

Rath Günter 09135-736 268

Wenn sie das Angebot „Schlachtschüssel zum Mitnehmen“ zu nutzen wollen, bitten wir sie, dies bei der Vorbestellung anzugeben.

Die Vorstandschaft

Heimatmuseum Weisendorf



Das Museum am Reuther Weg 16 öffnet am Sonntag, den 21. August in der Zeit von 14 Uhr bis 17 Uhr für kleine und große Besucher seine Tore. Für diesen Sonntag ist das Thema

Pilgern früher und heute in den Mittelpunkt gestellt worden. Für Fragen dazu stehen Personen bereit, die auf dem Jakobsweg gelaufen sind und auch auf dem Pilgerweg nach Jerusalem Erfahrungen gesammelt haben.

Für das leiblich Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Der Eintritt ist frei.

Es freuen sich auf Ihren Besuch die Mitarbeiter des Heimatmuseums

Ortsburschen und Ortsmadle Weisendorf

Kerwa 2022

Wir, die Ortsburschen und Ortsmadle Weisendorf, freuen uns sehr, dass wir dieses Jahr endlich wieder eine Kerwa feiern dürfen!

Dazu findet am 20.08.2022 ab 10.00 Uhr wieder unser traditionelles Spendeneinsammeln statt. Über Spenden würden wir uns wie all die Jahre sehr freuen.

Eure Ortsburschen und Madle Weisendorf

EINLADUNG zum Stammtisch der GRÜNEN

24.08.2022, 19:00 Uhr

Pizzeria Cardelli, Hannberger Weg 9, Großenseebach

Themen:

Begrüßung der Neumitglieder

Die öffentliche Tagesordnung der

Gemeinderatssitzung am 30.08.2022

Anträge der B'90 / GRÜNEN

Berichte aus dem Marktgemeinderat

Landtagswahlen 2023

Sachstand Energiewendestammtisch

www.gruene-seebachgrund.de

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

Montag und Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Pflichtumtausch alter Führerscheine

Umtauschfrist der Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 bis 19. Januar 2023

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Die Umtauschfrist läuft noch bis Donnerstag, den 19. Januar 2023.

Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

Antragstellung

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag vorab online über das Bürgerserviceportal des Landkreises Erlangen-Höchststadt zu übermitteln. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 € an – hierüber erhalten Sie eine Kostenrechnung. Sobald der neue Führerschein vorliegt, erhalten Sie per Post eine Abholbenachrichtigung. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall vier bis sechs Wochen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Führerscheinplichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge bzw. unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19.01.2023 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

Tierärztlicher Notdienst für Mittelfranken

Gilt nur an Wochenenden und Feiertagen!

<http://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf (Rathaus)
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Infos + Anmeldung unter
www.freizeitamt-weisendorf.de

Öffnungszeiten *LesenInsel* Hauptstraße 7:

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr

Kinder und Jugend

Jugendtreff *ID*entity Club

ACHTUNG: Der Jugendtreff geht in die Sommerpause!

Nächster Termin: Freitag, 02.09.2022 ab 18:00 Uhr

Jugendraum, Reuther Weg 6
Kostenfrei! Für alle ab 12 Jahren

Ferienprogramm

Schnupperkurse der DAV Karate

Freitag, 19.08.2022 Ort: Mehrzweckhalle
Freitag, 26.08.2022 Ort: Ballsporthalle

18:00 – 19:00 Uhr **Kinder ab 8 Jahren**
19:00 – 20:30 Uhr **Jugendliche und Erwachsene**

- Gymnastikarten zur Fitness und als Leistungssport
- Selbstverteidigung gegen Angreifer aller Art
- Verhalten bei Belästigung und Angriff
- Fallschule zum Schutz gegen Verletzungen
- Bo Langstocktechniken von Shaolin Priestern

Gebühr: kostenfrei Leitung: Erich Brandl – DAV Karate
Anmeldung: nicht erforderlich

FP2722 Kinderkino (Überraschungsfilm FSK 0)

Mittwoch, 24.08.2022 / 10:00 – ca. 11:30 Uhr

Ein spannender und zugleich witziger Kinderfilm über die wunderbare Freundschaft zwischen zwei ungleichen Jungs, die sich quer durch Berlin auf die Suche nach einem Entführer begeben.

Beim Kinderkino gibt es frisches Popcorn, Snacks & Getränke zu kaufen.

Ort: Jugendraum, Reuther Weg 6
Gebühr: kostenfrei Leitung: Volkmar Paul

Anmeldung: erforderlich!

FP2622 Vorlesestunde (ab 3 Jahren)

Donnerstag, 25.08.2022 / 10:00 – 11:00 Uhr

Kinder lieben es, Geschichten vorgelesen zu bekommen, die ihre Fantasie anregen und sie in andere Welten entführen. Wir wollen es uns gemütlich machen und den Kindern eine spannende und entspannte Zeit anbieten.

Ort: Lesinsel, Hauptstraße 7
Gebühr: kostenfrei Leitung: Ingrid Steidl
Anmeldung: erforderlich!

FP2822 Schwungtuch Spiele (ab 5 Jahren)

Montag, 29.08.2022 / 10:30 – 12:00 Uhr

In leuchtenden Farben bietet das Schwungtuch ultimativen Spaß für Groß und Klein. Es erwarten Euch fabelhafte Spiele, in denen Ihr die vielen Facetten des Schwungtuches kennenlernen. Vom Verstecken bis hin zur kühlen Brise des Schwungtuches ist alles dabei.

Treffpunkt: Mehrzweckhalle
Gebühr: 5,- Euro Leitung: Katharina Paul
Anmeldung: erforderlich!

Weitere Ferienangebote unter www.freizeitamt-weisendorf.de

Erwachsene

Spieleabend für Jung und Alt in den Bürgerstuben

Ab sofort jeden letzten Freitag im Monat
ab 19:00 bis ca. 21:30 Uhr

Im Angebot stehen Gesellschafts- und Kartenspiele, je nach Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gerne können auch Spiele mitgebracht und vorgestellt werden.

Die nächsten Termine für die Spieleabende sind am



26.08.22
30.09.22
28.10.22



Ansprechpartner für Rückfragen:
Nadine Scharrer Tel.: 712029
Elisabeth Ort Tel.: 1579
Uschi Strässer Tel.: 3813